Satzung über die Festsetzung der Gewerbesteuerhebesätze der Stadt Ansbach (Hebesatzsatzung) vom 29.11.2023

Die Stadt Ansbach erlässt aufgrund der Art. 22 Abs. 2; Art: 23. ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 18 des Bayer, Kommunalabgabegesetzes i. V. mit § 16 des Gewerbesteuergesetzes folgende Satzung:

§ 1

Der Steuersatz (Hebesatz) für die Gewerbesteuer wird wie folgt festgesetzt: 400 v. H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.